

Verbrauch von Grundmaterial (0164)
 ✓ Verbrauch von Grundmaterial für
 Industrieanlagenbau (1916)

Warenproduktion zu Betriebspreisen (0503) 100

+ Bestandszunahme ■/Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. (0820)

■ Warenproduktion des Industrieanlagenbaus (1901) -f- Bestandszunahme /Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen des Industrieanlagenbaus per 31.12. (1921)

Im Industrieanlagenbau ist die Kennziffer Produktionsverbrauch je 100 M Warenproduktion des Industrieanlagenbaus anzuwenden.

Verbrauch von Material (1922)

+ Verbrauch von produktiven Leistungen (1923) -

+ Verbrauch von Arbeitsmitteln (1924)

Warenproduktion des Industrieanlagenbaus (1901)

+ Bestandszunahme X Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen des Industrieanlagenbaus per 31.12. (1921)

4.4. Zu Ziff. 13.2.4.:

Folgende Definitionen werden neu aufgenommen:

0531 Zeitliche Auslastung der Industrieroboter

Es ist die durchschnittliche Auslastung aller eingesetzten Industrieroboter Stunden/Kalendertag auszuweisen.

0933 Freizusetzende Arbeitskräfte aus dem Einsatz von Industrierobotern (Personen)

Es sind die Arbeitskräfte auszuweisen, die durch den Zugang von Industrierobotern im Planzeitraum freigesetzt werden. Eine Umrechnung der Arbeitszeiteinsparung in freizusetzende Arbeitskräfte ist nicht zulässig.⁰⁵⁴⁴

0544 Konsumgüterproduktion für die Versorgung der Bevölkerung und den Export zu IAP

Die Kennziffer umfaßt die abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (0512), die Lieferungen an den Produktionsmittelhandel, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, sowie die Lieferungen von Konsumgütern für den Export. Für die Lieferungen an den Produktionsmittelhandel sind durch die Betriebe des Produktionsmittelhandels unter Verantwortung der zuständigen Industrieministerien die Fertigerzeugnisse festzulegen, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem zu bestimmenden prozentualen Anteil als Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung zu planen sind. Die Nomenklatur ist von den Ministerien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Die bestätigte Nomenklatur einschließlich der Angaben über die umfassende Anerkennung oder den festgelegten Anteil als Lieferungen an den Produktionsmittelhandel, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, ist von den zuständigen Ministerien den Kombinat als Grundlage für die Planung und Abrechnung vorzugeben. In die Lieferung von Konsumgütern für den Export sind die Fertigerzeugnisse einzubeziehen, die den im Bilanzverzeichnis als Bilanztyp „K“ gekennzeichneten Positionen zuordenbar bzw. mit der vorgenannten Nomenklatur bestätigt sind.

Die Kennziffer 0544 ist von den produktionsmittelherstellenden Kombinat und Betrieben der Industrieministerien — WO Nr. 0100, 0200, 0300,

0400, 0500, 0600, 0800, 8100, 0900 und 1 000 anzuwenden.

0173 Energie- und Brennstoffkosten (aus Kto. 315)

Energie- und Brennstoffkosten sind Kosten für den Verbrauch fremdbezogener Elektroenergie (Kto. 3150), gasförmiger (Kto. 3151), fester (Kto. 3153) und flüssiger (Kto. 3154) Brennstoffe, von Wärmeenergie (Kto. 3152), Vergaserkraftstoff (Kto. 3156) und Dieselmotorkraftstoff (Kto. 3157).

0174 Übrige Hilfsmaterialkosten

Die übrigen Hilfsmaterialkosten sind wie folgt zu ermitteln:

Verbrauch von Material	(0102)
✓ Verbrauch von Grundmaterial	(0164)
✓ Energie- und Brennstoffkosten	(0173)
= übrige Hilfsmaterialkosten.	

0175 Transportkosten

Transportkosten sind alle Kosten für Personenbeförderung und Gütertransport sowie für Umschlags- und Lagerleistungen im Zusammenhang mit Transportprozessen, unabhängig davon, ob sie durch fremde Leistungen (Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See-, Luft- oder Rohrleitungsverkehr sowie Kraftverkehr (einschließlich Spedition, städtischen Nahverkehr oder andere Betriebe) — Kto. 322 — oder aufgrund von eigenen Leistungen (Werkverkehr) entstehen.

Die Kosten für die Leistungen des eigenen Werkverkehrs — ohne innerbetrieblichen Transport — sind aus Kto. 4062 bzw. aus dem Kostenstellenplan abzüglich der Kosten für Transportleistungen des eigenen Werkverkehrs für Dritte zu ermitteln.

0177 Verbrauch von Grundmaterial für Energieträger von 0164

In den Bereichen Kohle und Energie, Erzbergbau, Metallurgie und Kali sowie Chemie sind die zur Energieumwandlung einzusetzenden Energieträger, die als Grundmaterial geplant und abgerechnet werden, auszuweisen. Sie sind Bestandteil der staatlichen Plankennziffer Energie- und Brennstoffkosten.

0219 Zuführungen zum Instandhaltungsfonds

Betriebe, die entsprechend zentraler Festlegung keinen Fonds für Instandhaltung bilden, weisen hier die Reparaturkosten (Ktn. 321 und 4061) aus.

1497 und

1498 Zusätzlich zu den Angaben für den Plan 1983 sind auf dem Zusatzblatt zur ÖP die Angaben für die Jahre 1984 und 1985 auszuweisen.

0953 In der Arbeitszeitbilanz ist der Erholungsurlaub außerhalb der Ausfallzeiten als gesonderter Bestandteil der nominellen Arbeitszeit zu planen.

5. Wichtige Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Aufgaben

5.1. Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 4 (S. 7) Absätze 1 und 2 der Planungsordnung:

Der 2. Satz im Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben bzw. Rückgabe von Fonds gegenüber den staatlichen Aufgaben sind mit den Plan- bzw. Bilanzentwürfen, einschließlich ergebniskonkreter Untersetzung, auf den Vordrucken 9001 und 9208 gemäß Ziff. 14 an die übergeordneten Organe einzureichen. Die ergebnisbezogenen Überbietungen der Produktion sowie die ergebnisbezogenen Fondsrückgaben sind nach vorheriger Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Organen nach Verwendungszwecken zu gliedern:

— Exporterhöhung bzw.